



II-2418 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 50.115/75-II/2/87

Wien, am 30. November 1987

Betreff: schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen
betr. Gewaltanwendung durch
Exekutivbeamte (Nr. 977/J)

977 IAB
1987 -12- 01
zu 977 J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am 5. Oktober 1987 an mich gerichtete Anfrage Nr. 977/J, betreffend Gewaltanwendung durch Exekutivbeamte, beantworte ich wie folgt:

Die vorliegende Anfrage ist eine aus einer Serie von insgesamt 59 gleichartigen Anfragen, die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am gleichen Tag und mit gleichlautendem Text an mich gerichtet wurden. Alle diese Anfragen unterscheiden sich lediglich dadurch voneinander, daß am Schluß des Anfragetextes lapidare Hinweise auf die Person oder den Vorfall, auf den sich die Anfrage bezieht, angeführt werden.

Alle 59 Anfragen haben behauptete Übergriffe von Organen der Polizei oder Gendarmerie zum Gegenstand, wobei sich die maßgeblichen Ereignisse in den Jahren zwischen 1979 und 1987 zugetragen haben.

Wenngleich ich selbstverständlich das Recht der Abgeordneten zum Nationalrat, über alle Vorgänge im Bereich der staatlichen Vollziehung Aufklärung zu verlangen, keineswegs in Frage stelle, so

möchte ich gerade angesichts dieser Flut von Anfragen doch auch darauf verweisen, daß die Beantwortung derartiger Massenanfragen eine enorme und äußerst zeitaufwendige Belastung der Verwaltung verursacht und diese Belastung insbesondere dann das normale Maß bei weitem übersteigt, wenn sich Anfragen auf lange zurückliegende Sachverhalte beziehen und daher die Beantwortung gerade aus diesem Grund überaus komplizierte Nachforschungen erfordert.

Ganz allgemein stelle ich fest, daß jeder mir zur Kenntnis gelangende angebliche oder tatsächliche Übergriff von Organen der Polizei oder Gendarmerie stets genauestens und mit höchstmöglicher Objektivität untersucht wird und daß in allen diesen Fällen gegen die beschuldigten Beamten die erforderlichen strafrechtlichen und disziplinären Maßnahmen gesetzt werden. Ich lege größten Wert darauf, daß Anschuldigungen der geschilderten Art stets von außerhalb des Sicherheitsapparates gelegenen Instanzen, nämlich von den Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten, auf ihre Stichhaltigkeit überprüft werden.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu A) Am 8.1.1985, um 00.57 Uhr, wurde wegen einer gefährlichen Drohung ein Funkwagen vom Informationsdienst nach Wien 12, Gaudenzdorfer Gürtel 61/1/15, entsandt. Beim Eintreffen des Funkwagens wurden die Beamten von Frau Helga GEHER beim Haustor erwartet.

Sie gab sinngemäß an: "Ich bin seit einigen Monaten von Franz GEHER geschieden. Er hat alle zwei Wochen das Besuchsrecht, um unseren gemeinsamen Sohn zu sehen. Gegen Mitternacht war er gekommen; als ich ihn wegen seines vermutlichen Alkoholkonsums zur Rede stellte, begann er zu randalieren und drohte mehrmals, daß er mich schlagen werde. Da er sich nicht beruhigte und ich Angst hatte, habe ich die Polizei verständigt."

Die Beamten begaben sich mit der Aufforderin in die Wohnung. Franz GEHER lag zugedeckt in einem Bett. Als ein

- 3 -

Beamter ihn aufforderte, sich auszuweisen, erhob er sich und der Beamte konnte feststellen, daß er vollständig bekleidet war. Er war offensichtlich leicht alkoholisiert, zeigte sich jedoch zeitlich und örtlich vollkommen orientiert. Obwohl Franz GEHER nicht sprach, hat er die Sicherheitswachebeamten als Polizeiorgane eindeutig erkannt. Unmittelbar nachdem sich GEHER aus dem Bett erhoben hatte stürzte er mit erhobenem rechten Arm auf einen der Beamten zu. In der rechten Hand führte er ein sogenanntes Beindmesser mit 15 cm Klingen- und 13 cm Heftlänge mit Stoßrichtung gegen den Körper des Beamten. Dieser konnte das Zusteichen mit dem linken Unterarm abwehren, worauf GEHER auf den rechts knapp hinter dem Beamten befindlichen zweiten Beamten eindrang und gleichzeitig versuchte, diesen zu stechen. Dieser konnte GEHER ebenfalls vorerst abwehren, stürzte jedoch in der Folge mit GEHER zu Boden. Auch am Boden liegend versuchte GEHER mehrmals, auf ihn einzusteichen. Da der Kampf mit sehr großer Heftigkeit geführt wurde und der zweite Beamte wegen der Enge des Raumes mit Körpergewalt nicht einschreiten und seinem Kollegen nicht zu Hilfe kommen konnte, zog er in Ausübung gerechter Notwehr zur Verteidigung des Lebens seines Kollegen die Dienstpistole und gab drei Schüsse gegen GEHER ab.

Noch nach dem zweiten Schuß zeigte GEHER keine Reaktion, raufte weiter und versuchte, sein Messer, das er vorübergehend verloren und wieder aufgenommen hatte, abermals gegen den Beamten zu führen. Der Angriff erlahmte erst nach dem dritten Schuß und erst jetzt war es möglich, GEHER die Arme vor dem Körper zu schließen. Dies war nötig, weil GEHER immer wieder versuchte, weiterhin gegen die Beamten tötlich zu werden.

Der sofort verständigte Rettungsdienst verschaffte GEHER in das AUKH Meidling. GEHER war vorher rechtmäßig fest-

- 4 -

genommen worden. Die Tatwaffe des GEHER wurde sichergestellt und die weitere Amtshandlung wurde von Kriminalbeamten übernommen.

Zu B) Ja.

Zu C) Die Anzeige wurde von der Staatsanwaltschaft gemäß § 90 StPO zurückgelegt.

Zu D) Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage C.

Zu E) Versetzungen erfolgten nicht.

Karl Kerber